

VOLLZUGSHILFE

„Anerkennung von Fachkundelehrgängen“

vom 11. Juni 2024

Vollzugshilfe für die Anerkennung von Lehrgängen

zum Fachkundenachweis nach §§ 4 Absatz 3, Absatz 5, 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2
und zur Fortbildung nach §§ 4 Absatz 5, 5 Absatz 3 Satz 1
der Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043),
die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert
worden ist

sowie zum Fachkundenachweis nach § 9 Absatz 1 Nummer 3
und zur Fortbildung nach § 9 Absatz 3 Satz 2
der Entsorgungsfachbetriebsverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770),
die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
geändert worden ist

und zum Fachkundenachweis nach § 9 Absatz 1 Nummer 3
und zur Fortbildung nach § 9 Absatz 2 Satz 2
der Abfallbeauftragtenverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2789),
die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert
worden ist

Inhalt

Vorwort.....	1
I. ALLGEMEINE REGELUNGEN ZUR ANERKENNUNG	3
1. Rechtlicher Rahmen	3
1.1 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV).....	3
1.2 Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV).....	5
1.3 Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)	5
2. Arten von Lehrgängen	6
2.1 Grundlehrgang	6
2.2 Fortbildungslehrgang.....	7
2.3 Zeitrahmen	7
3. Allgemeine Anforderungen an Grund- und Fortbildungslehrgänge.....	9
4. Methodik und Qualitätssicherung der Lehrgänge	10
5. Anerkennungsverfahren.....	11
5.1 Zuständige Behörde	11
5.2 Antragsunterlagen	11
5.3 Nebenbestimmungen und Hinweise	12
5.4 Informationsaustausch zwischen den Ländern	13
II. ANERKENNUNGSFÄHIGE LEHRGANGSFORMATE.....	14
1. Lehrgänge in Präsenz.....	14
2. Lehrgänge im Online-Format	14
2.1 Definition	14
2.2 Besondere Anforderungen.....	14
2.3 Zusätzliche Nebenbestimmungen bei Lehrgängen im Online-Format.....	17
2.4 Hybride Lehrgänge	17
III. UMGANG MIT E-LEARNING FORMATEN.....	19

Vorwort

Zum Zeitpunkt der Erstellung der ersten Vollzugshilfe „Anerkennung von Fachkundelehrgängen“ im Jahr 1997 hatten sowohl die Verfasser dieser Vollzugshilfe als auch der Normgeber, der die Fachkundelehrgänge in den entsprechenden Verordnungen vorgesehen hatte, allein Präsenzveranstaltungen als mögliches Lehrgangsformat vor Augen. Auch bei der bislang letzten Fortschreibung dieser Vollzugshilfe im Jahr 2007 waren andere Lehrgangsformate als Präsenzveranstaltungen noch nicht so alltäglich geworden, dass die Vollzugshilfe sich auf diese Veränderung hätte einstellen und einen entsprechenden Regelungsgehalt aufnehmen müssen.

Diese Fortschreibung erfolgt demgegenüber vor dem Hintergrund einer über zwei Jahre hinweg andauernden Pandemie, welche die Durchführung von Lehrgängen in Präsenz sowohl auf Anbietenden- wie auch auf Teilnehmendenseite vor sehr hohe administrative Herausforderungen stellte und deren Durchführung zeitweise sogar gänzlich unmöglich war. In Zeiten der Pandemie galt es von Seiten der Anerkennungsbehörde zum einen, Lehrgänge überhaupt zu ermöglichen. Dies geschah etwa durch einzelfallbezogene Zulassungen von nicht in Präsenz abgehaltenen Lehrgangsformaten. Zum anderen hatten die Anerkennungsbehörden aber auch dafür Sorge zu tragen, dass sich durch eine Vielzahl von Einzelzulassungen derart gestalteter Lehrgänge nicht eine Verwaltungspraxis etabliert, die zu einem Absinken der Lehrgangsqualität, unter die mit der Teilnahmebescheinigung verbundenen Erwartungen an den Wissensstand der Teilnehmenden eines solchen Fachkundelehrganges, führt. Damit war ein konkreter Regelungsbedarf zur Anerkennungsfähigkeit alternativer Lehrgangsformate festzustellen.

Die durch die Vollzugshilfe in ihren Anwendungen zu konkretisierenden Verordnungen bestimmen nur insoweit einen Rahmen, als dass sie deren grundsätzliche Notwendigkeit von anerkannten Lehrgängen für den Nachweis einer bestimmten Fachkunde festlegen. Bezüglich der Durchführung der Lehrgänge finden sich demgegenüber keine Vorgaben in den einschlägigen Verordnungen oder deren Anlagen. Dass die Verordnungsgeber sich hierzu nicht geäußert haben kann nicht den Schluss rechtfertigen, dass eine nähere Ausgestaltung der Lehrgänge – wie schon mittels der seitherigen, fortgeschriebenen Vollzugshilfe geschehen – ausgeschlossen werden sollte. Auch lässt sich daraus nicht ableiten, dass Lehrgangsträgern ein Anspruch dahingehend vermittelt werden sollte, dass jedwedes Lehrgangsformat angeboten werden kann. Schon bisher sind in der Vollzugshilfe etwa die Dauer der Lehrgänge, die maximale Anzahl der Teilnehmenden oder die Lehrgangsmethodik näher beschrieben.

Diese Vorgaben ergänzend wird mittels der nun fortgeschriebenen Vollzugshilfe der notwendige Konkretisierungsgrad auch bezüglich möglicher alternativer Lehrgangsformate hergestellt, mit dem Ziel, aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen eine möglichst hochwertige und dauerhafte Wissensvermittlung sicherzustellen. Unter den genannten Prämissen ist der in Präsenz abgehaltene Unterricht als Regelfall hinsichtlich des Lehrgangsformates anzusehen, obgleich in dieser Vollzugshilfe auf die Anforderungen möglicher alternativer, ebenfalls anererkennungsfähiger Lehrgangsformate eingegangen wird.

Ziel der Vollzugshilfe ist es im Allgemeinen, bundesweit einheitliche Standards zur Anerkennung von Fachkundelehrgängen zu schaffen. Dabei soll ein angemessenes Qualitätsniveau der Lehrgänge gewährleistet werden, um die jeweils rechtlich erforderlichen Kenntnisse der Fachkundepflichtigen gemäß ihrer betrieblichen Rolle sicherzustellen. Dazu werden in der Vollzugshilfe formale und inhaltliche Anforderungen an Fachkundelehrgänge formuliert und das Anerkennungsverfahren dargestellt.

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN ZUR ANERKENNUNG

Die nach der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) und der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) geforderten Fachkundelehrgänge benötigen jeweils eine Anerkennung durch die zuständige Behörde.

Bei der Anerkennung von Fachkundelehrgängen (im Folgenden Lehrgänge) ist zum einen nach den Lehrgangsarten, Grundlehrgang und Fortbildungslehrgang, und zum anderen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsgrundlagen AbfAEV, EfbV und AbfBeauftrV zu differenzieren.

Die in den Anlagen der Verordnungen genannten Lehrgangsinhalte sind weitgehend so aufgebaut, dass die Inhalte der AbfAEV Teil der Inhalte der EfbV und diese wiederum Teil der Inhalte der AbfBeauftrV sind. Die Lehrgänge können modular aufgebaut werden. Daher kann eine Anerkennung für Lehrgänge einer jeden Verordnung oder eine Anerkennung eines Lehrganges, der Lehrgangsinhalte von zwei oder drei Verordnungen abdeckt, erfolgen.

In diesem Kapitel werden die wesentlichen Grundlagen für die Anerkennung sowohl von Grund- als auch Fortbildungslehrgängen dargestellt. Eine vertiefte Betrachtung, insbesondere mit Blick auf die verschiedenen Lehrgangsformate in Präsenz und im Online-Format sowie der Umgang mit E-Learning Formaten erfolgt in den Kapiteln II und III.

1. Rechtlicher Rahmen

Die Anforderungen an die Anerkennung von Lehrgängen sind mit Blick auf die verschiedenen Fachkundepflichtigen und die in den Lehrgängen zu vermittelnden Kenntnisse in der AbfAEV (siehe Unterkapitel 1.1), der EfbV (siehe Unterkapitel 1.2) sowie der AbfBeauftrV (siehe Unterkapitel 1.3) geregelt.

1.1 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)

Für die Anerkennung von Lehrgängen nach der AbfAEV ist zwischen der Fachkunde Anzeigepflichtiger (§ 4 AbfAEV) und Erlaubnispflichtiger (§ 5 AbfAEV) zu unterscheiden. Diese Vorschriften regeln die Fachkundeanforderungen an anzeige- und erlaubnispflichtige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen. Die Anforderungen richten sich dabei an den Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes einer anzeige- oder erlaubnispflichtigen Tätigkeit verantwortlich ist, und an die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen.

Bei einer gewerbsmäßigen Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von nicht gefährlichen und von der Erlaubnispflicht freigestellten gefährlichen Abfällen (anzeigepflichtig) kann der Fachkundenachweis nach § 4 Absatz 3 AbfAEV für Berufsanfänger durch die Teilnahme an einem Grundlehrgang, in dem Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 zur AbfAEV vermittelt werden, erbracht werden. Sofern es zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, kann die zuständige Behörde zusätzlich auch bei Erfüllung der in § 4 Absätze 1 bis 4 AbfAEV festgelegten Anforderungen an die Fachkunde, die Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgang (Grundlehrgang) sowie eine regelmäßige entsprechende Fortbildung (Fortbildungslehrgang) nach § 4 Absatz 5 AbfAEV anordnen.

Anders als der ausdrückliche Wortlaut des § 4 Absatz 3 AbfAEV aufzeigt, muss auch dieser Lehrgang von der zuständigen Behörde anerkannt sein. Mit Blick auf die Übergangsregelung des § 16 Absatz 2 AbfAEV, der auch für die Fachkundeforderung nach § 4 Absatz 3 AbfAEV ausdrücklich einen von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgang verlangt, handelt es sich bei der in § 4 Absatz 3 AbfAEV gewählten Formulierung um ein redaktionelles Versehen (so auch siehe Vollzugshilfe Anzeige- und Erlaubnisverfahren nach §§ 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und AbfAEV, Stand 29.01.2014, Rn. 55 am Ende).

Für den Fachkundenachweis erlaubnispflichtiger Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen müssen der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AbfAEV einen oder mehrere von der zuständigen Behörde anerkannte Lehrgänge, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 vermittelt werden, absolvieren.

Zusätzlich legt § 5 Absatz 3 AbfAEV fest, dass die nach § 5 Absatz 1 und 2 AbfAEV Verpflichteten durch geeignete Fortbildungen jederzeit über den für ihre Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen müssen. Um dieser Pflicht nachzukommen, müssen der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, soweit solche vorhanden sind, regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 2 AbfAEV teilnehmen. Die Dreijahresfrist beginnt grundsätzlich mit dem Besuch des ersten oder jedes weiteren Fortbildungslehrganges.

Die in den Grund- und Fortbildungslehrgängen zu vermittelnden Kenntnisse ergeben sich aus der Anlage 1 zur AbfAEV.

1.2 Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)

Der Inhaber, soweit er für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Entsorgungsfachbetriebes verantwortlichen Personen müssen für ihren Tätigkeitsbereich gemäß § 9 Absatz 1 EfbV die erforderliche Fachkunde besitzen. Dies erfordert unter anderem nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EfbV die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen. Um jederzeit über den für ihre Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand zu verfügen, muss zusätzlich nach § 9 Absatz 3 Satz 2 EfbV regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen erfolgen. Die Zweijahresfrist beginnt grundsätzlich mit dem Besuch des ersten Lehrganges sowie jedes weiteren Fortbildungslehrganges.

Die in den Grund- und Fortbildungslehrgängen zu vermittelnden Kenntnisse ergeben sich aus der Anlage 1 zur EfbV.

1.3 Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 AbfBeauftrV ist die erforderliche Fachkunde gegeben, wenn der Abfallbeauftragte an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen teilgenommen hat.

Zudem muss der Abfallbeauftragte nach § 9 Absatz 2 AbfBeauftrV durch geeignete Fortbildungen über den für seine Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügen. Dazu hat der zur Bestellung Verpflichtete sicherzustellen, dass der Abfallbeauftragte regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an von der zuständigen Behörde anerkannten Fortbildungslehrgängen teilnimmt. Die Zweijahresfrist beginnt grundsätzlich mit dem Besuch des Grundlehrganges sowie jedes weiteren Fortbildungslehrganges.

Die in den Grund- und Fortbildungslehrgängen zu vermittelnden Kenntnisse ergeben sich aus der Anlage 1 zur AbfBeauftrV.

2. Arten von Lehrgängen

Die Fachkunde erfordert neben der praktischen Tätigkeit in einem abfallwirtschaftlich tätigen Unternehmen, eine entsprechende berufliche Ausbildung und den Besuch eines Lehrganges (Grundlehrgang) sowie in der Folge weitere Lehrgänge (Fortbildungslehrgänge) innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes, um über den für die jeweilige Tätigkeit aktuellen Wissensstand zu verfügen.

Fehlt bei Anzeigepflichtigen nach § 53 KrWG die praktische Tätigkeit in einem abfallwirtschaftlich tätigen Unternehmen (Berufseinsteigende), können die fehlenden, üblicherweise während einer praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse, durch den Besuch eines anerkannten Lehrganges ersetzt werden (§ 4 Absatz 3 Satz 1 AbfAEV).

Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung der Grund- und Fortbildungslehrgänge, einerseits die Vermittlung der Grundlagenkenntnisse zur Erlangung der Fachkunde und andererseits die Auffrischung des Wissensstandes, in Form der Vermittlung der Fortentwicklung des Rechts und Vertiefung einzelner Themen, ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die Inhalte und die Lehrgangsdauer.

Ein Lehrgang, bestehend aus Grund- und Fortbildungslehrgang, ist daher nicht geeignet, die Lehrgangsinhalte unter Berücksichtigung der jeweiligen Lehrgangsschwerpunkte ausreichend zu vermitteln und wird daher nicht anerkannt.

2.1 Grundlehrgang

Ein Grundlehrgang ist der erste zu besuchende Lehrgang zur Vermittlung der in den jeweiligen Anlagen 1 der einschlägigen Verordnung genannten Kenntnisse.

2.1.1 Rechtsgrundlagen

- § 53 Absatz 2 Satz 2 KrWG, § 4 Absatz 3 AbfAEV
(Verantwortliche Personen von abfallwirtschaftlich tätigen Unternehmen – Sammler, Beförderer, Händler, Makler für nicht gefährliche Abfälle)
- § 54 Absatz 1 Nummer 2 KrWG, § 5 Absatz 1 Nummer 2 AbfAEV
(Verantwortliche Personen von abfallwirtschaftlich tätigen Unternehmen – Sammler, Beförderer, Händler, Makler für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle)
- § 56 Absatz 3 KrWG, § 9 Absatz 1 Nummer 3 EfbV
(Verantwortliche Personen von Entsorgungsbetrieben)

- § 60 Absatz 3 KrWG i. V. m. § 55 Absatz 2 BImSchG, § 9 Absatz 1 Nummer 3 AbfBeauftrV (Abfallbeauftragte)

2.1.2 Inhalt

Die wesentlichen zu vermittelnden Inhalte ergeben sich aus der jeweiligen Anlage 1 der oben genannten Verordnungen. Diese Inhalte sind mit den aktuellen Neuerungen zu konkretisieren. Ergeben sich wesentliche Änderungen in der Vorschriftenbenennung oder wesentliche neue relevante Vorschriften, sind diese in das Lehrgangsprogramm aufzunehmen.

2.2 Fortbildungslehrgang

Fortbildungslehrgänge sind die regelmäßig zu besuchenden Folgelehrgänge, die geeignet sind, den für die jeweilige Tätigkeit aktuellen Kenntnisstand zu erhalten.

2.2.1 Rechtsgrundlagen

- § 54 Absatz 1 Nummer 2 KrWG, § 5 Absatz 3 AbfAEV
(Verantwortliche Personen von abfallwirtschaftlich tätigen Unternehmen – Sammler, Beförderer, Händler, Makler)
- § 56 Absatz 3 KrWG, § 9 Absatz 3 EfbV
(Verantwortliche Personen von Entsorgungsfachbetrieben)
- § 60 Absatz 3 KrWG i. V. m. § 55 Absatz 2 BImSchG, § 9 Absatz 2 AbfBeauftrV
(Abfallbeauftragte)

2.2.2 Inhalt

Fortbildungslehrgänge müssen mindestens die Vermittlung der Fortentwicklung des Rechts und der Vollzugspraxis der in den jeweiligen Anlagen der Verordnungen genannten Bereiche gewährleisten. Neben einer möglichen generellen Auffrischung der Lehrgangsinhalte sind aktuelle Themen, Vollzugsfragen sowie Problemfälle der genannten Bereiche zu behandeln. Je nach Bedarf kann der Lehrplan Schwerpunkte für bestimmte Branchen oder Funktionen setzen (zum Beispiel verantwortliche Personen von Sortierbetrieben oder Verbrennungsanlagen, Inhouse-Schulungen für eine Branche), wenn die Lehrgänge entsprechend angeboten werden. Auf konkrete Fragen und Erfahrungen der Teilnehmenden ist hier besonders einzugehen.

2.3 Zeitrahmen

Für die Vermittlung der jeweiligen Inhalte der Anlagen 1 der oben genannten Verordnungen sind die in der Tabelle dargestellten Zeitrahmen vorzusehen.

Die in der Tabelle genannte Anzahl der Unterrichtseinheiten und der Lehrgangstage für Grundlehrgänge und Fortbildungslehrgänge sind mindestens einzuhalten. Dabei gilt, dass eine Unterrichtseinheit (UE) 45 Minuten umfasst. Die Unterrichtseinheiten eines Lehrganges sind dabei auf mehrere Tage, maximal jedoch neun Unterrichtseinheiten je Lehrgangstag, zu verteilen. Die Anzahl der Unterrichtseinheiten je Lehrgang umfasst neben der Vermittlung der jeweiligen Inhalte auch durchgeführte Lernzielkontrollen, deren Auswertung sowie Fragen.

Lehrgänge im Online-Format erfordern, aufgrund der ununterbrochenen Bildschirmarbeit, ein erhöhtes Maß an Konzentration und Anstrengungen. Daher ist sicherzustellen, dass auf zwei Unterrichtseinheiten mindestens 15 Minuten Pause folgen und eine Mittagspause von mindestens 30 Minuten je Lehrgangstag eingeplant wird.

Der Lehrgang desselben Lehrgangsträgers muss nicht an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Eine Aufteilung der Lehrgangsinhalte innerhalb eines Vierteljahres ist grundsätzlich möglich. Dies führt allerdings nicht zu einer Verringerung der vorgegebenen Mindestanzahl an Tagen, auf welche die Unterrichtseinheiten zu verteilen sind.

Lehrgänge nach	Grundlehrgang		Fortbildungslehrgang	
	Mindestanzahl UE	Mindestanzahl Tage	Mindestanzahl UE	Mindestanzahl Tage
AbfAEV für Berufseinsteigende	9 UE	1 Tag	-	-
AbfAEV	30 UE / 4 Tage	4 Tage	15 UE	2 Tage
EfbV	36 UE / 4 Tage	4 Tage	15 UE	2 Tage
AbfBeauftrV	40 UE / 5 Tage	5 Tage	15 UE	2 Tage
Kombination AbfAEV + EfbV	36 UE / 4 Tage	4 Tage	15 UE	2 Tage
Kombination AbfAEV + EfbV + AbfBeauftrV	40 UE / 5 Tage	5 Tage	15 UE	2 Tage

Bei Teilnahme an einem Modul eines Kombinationslehrganges muss für die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung für einen Lehrgang mindestens die Anzahl der Unterrichtseinheiten des jeweiligen Einzellehrganges eingehalten werden.

Eine Verringerung der notwendigen Unterrichtseinheiten für die Erlangung der Fachkunde entsprechend der einschlägigen Verordnungen kommt auch dann nicht in Betracht, wenn sich diese lediglich auf eine bestimmte Branche, beispielsweise das Gesundheitswesen, bezieht.

3. Allgemeine Anforderungen an Grund- und Fortbildungslehrgänge

Dieser Abschnitt legt die für alle Lehrgangsformate geltenden allgemeinen Anforderungen an Lehrgänge fest.

- Die Lehrgänge sind in deutscher Sprache abzuhalten.
- Die Lehrgangsinhalte sind bei Änderung der rechtlichen Vorschriften zu aktualisieren.
- Die Lehrgangsunterlagen mit den wesentlichen Inhalten der Referierendenvorträge sind den Teilnehmenden rechtzeitig, spätestens zu Beginn des Lehrganges, bereitzustellen.
- Die Aufteilung der Lehrgangsinhalte in eine Reihe von Teillehrgängen ist möglich. Hierbei hat der Lehrgangsträger darauf zu achten, dass die einzelnen Teillehrgänge fachlich sinnvolle Einheiten bilden, möglichst aufeinander aufbauen und durch geeignete didaktische Methoden sowie pädagogische Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Wissensvermittlung trotz der Aufteilung in Teillehrgänge, dem Niveau eines am Stück abgehaltenen Lehrganges entspricht. Der gesamte Lehrplan einer solchen Lehrgangsreihe ist innerhalb eines Vierteljahres durch denselben Lehrgangsträger durchzuführen.
- **Teilnehmendenzahl:**
Die Anzahl der teilnehmenden Personen bestimmt sich je nach Lehrgangsformat und soll maximal 25 betragen. Die Begrenzung erfolgt vor dem Hintergrund der Komplexität der zu vermittelnden Lehrgangsinhalte. Sie dient dem Zweck, eine hochwertige Wissensvermittlung sicherzustellen, welche nicht lediglich frontale Wissensvermittlung zulässt, sondern vielmehr auch Gruppenarbeiten ermöglicht und Raum für fachliche Diskussionen bietet.
- **Anwesenheitsdokumentation:**
Der Lehrgangsträger hat die Anwesenheit der Teilnehmenden zu dokumentieren. Die Art und der Umfang der Dokumentation bestimmen sich nach dem Lehrgangsformat. Die Teilnehmenden sind vor Beginn des Lehrganges auf die Anwesenheitspflicht hinzuweisen.
- **Teilnahmebescheinigung:**
Den Teilnehmenden ist eine Teilnahmebescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung darf nur bei kontinuierlicher Teilnahme ausgestellt werden. Eine kontinuierliche Teilnahme ist gegeben, wenn Teilnehmende bei einem Lehrgang bis einschließlich 15 Unterrichtseinheiten Mindestlehrgangsdauer nicht mehr als eine Unterrichtseinheit oder bei einem Lehrgang ab 30 Unterrichtseinheiten Mindestlehrgangsdauer nicht mehr als zwei Unterrichtseinheiten versäumen. Die Teilnehmenden sind zu Beginn des Lehrganges auf die Versagungsgründe der Teilnahmebescheinigung hinzuweisen.

Spezifische Anforderungen zu den jeweiligen Lehrgangsformaten werden in Kapitel II. gesondert dargestellt.

4. Methodik und Qualitätssicherung der Lehrgänge

Die Lehrgangsmethodik soll praxisorientierte Elemente mit einbeziehen. Praktische Übungen, wie zum Beispiel Gruppenarbeit, sollen im Rahmen des Themenkomplexes Nachweisführung durchgeführt werden, für die anderen Themenbereiche wird dies empfohlen. Zum Einsatz kommende Methoden (zum Beispiel Vorträge, Betriebsbesichtigungen, Fallbeispiele, Planspiele, Projektarbeit, digitale Übungen) sind in der Lehrgangsbeschreibung für die Anerkennung des jeweiligen Lehrganges darzulegen.

Bei der Durchführung des Lehrganges ist auf eine ausgewiesene Qualifikation der Referierenden für das jeweilige Vortragsgebiet zu achten. Die Referierenden müssen fachkundig sein. Sie sollen in der Abfallwirtschaft beruflich tätig beziehungsweise über umfangreiche Kenntnisse im Bereich der Abfallwirtschaft, unter anderem der Abfalltechnik und -entsorgung, verfügen. Die Fachkunde kann durch eine qualifizierte fachbezogene Ausbildung oder langjährige praktische Erfahrung nachgewiesen werden. Darüber hinaus sind Erfahrungen in der Lehrtätigkeit wünschenswert.

Ein gegebenenfalls auch kurzfristiger Wechsel zu in gleicher Weise befähigten Referierenden steht der Anerkennung eines Lehrganges nicht entgegen. Dieser Wechsel ist der zuständigen Behörde in der Regel 14 Tage vor Lehrgangsbeginn unter Vorlage der Qualifikationsnachweise mitzuteilen. Von dieser Frist befreit sind krankheitsbedingte oder ähnliche kurzfristige Wechsel zu Referierenden, welche bereits im Rahmen eines anerkannten Lehrganges nach dieser Vollzugshilfe tätig sind. Diese bedürfen ebenso der rechtzeitigen Anzeige.

Der Lehrgangsträger hat durch geeignete Maßnahmen im Rahmen einer Qualitätssicherung seine Lehrgänge zu überprüfen. Hierfür können Bewertungen durch die Teilnehmenden und Lernzielkontrollen der Teilnehmenden durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Evaluierung sind regelmäßig auszuwerten, es sind entsprechende Konsequenzen und Anpassungen im Hinblick auf die Verbesserung der Qualität der Lehrgänge vorzunehmen.

Die angewendeten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind in der Lehrgangsbeschreibung für die Anerkennung der Lehrgänge klar und nachvollziehbar zu beschreiben. Die Ergebnisse der Qualitätssicherung sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Diese Anforderungen gelten gleichermaßen für die Durchführung aller anererkennungsfähigen Lehrgangsformate.

5. Anerkennungsverfahren

Die Eröffnung des Verfahrens zur Anerkennung von Lehrgängen setzt einen entsprechenden Antrag einschließlich der Vorlage vollständiger Antragsunterlagen bei der zuständigen Behörde voraus. Bei Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen soll der Antrag binnen sechs Wochen beschieden werden.

5.1 Zuständige Behörde

Zuständig für die Anerkennung eines Lehrganges ist die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Hauptsitz des Lehrgangsträgers liegt.

5.2 Antragsunterlagen

- Schriftlicher, formloser Antrag
- Daten des Antragstellers (Name, Anschrift, Telefon, Internetadresse, E-Mail-Adresse) und bei erstmaliger Antragsstellung oder Änderungen: Auszug aus dem Handelsregister oder entsprechender Nachweis in Form der Gewerbeanmeldung für Kleingewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind
- Lehrgangsprogramme einschließlich Zeitplan mit Lehrgangsinhalten (zum Beispiel Stundentafel) und Zuordnung der Referierenden zu den einzelnen Unterrichtseinheiten
- Beschreibung der Lehrgangsmethodik gegebenenfalls mit Lernzielkontrollen zur Qualitätssicherung
- Nennung der Referierenden mit Angaben zur Qualifikation (schriftliches Kurzporträt mit Liste der Qualifikationsnachweise):
 - Name, Vorname
 - Ausbildungsgang und -abschluss im Hinblick auf die Lehrtätigkeit
 - Lehr-/Referierenden-/Vortragstätigkeit, beruflicher Werdegang, Berufserfahrung und Haupttätigkeitsfelder
 - Fortbildungen, aktuelle Tätigkeit
- Lehrgangsunterlagen (auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen)
- Muster der jeweiligen Teilnahmebescheinigung mit folgenden Inhalten:
 - die Kennzeichnung des Lehrganges nebst Rechtsgrundlage
 - die Anerkennungsbehörde, sowie Datum und Aktenzeichen der Anerkennung
 - Ort und Zeitraum des Lehrganges
 - Adresse des Lehrgangsträgers
 - Name, Vorname des Teilnehmenden
 - die im Lehrgang behandelten Lehrkomplexe

- Ort und Datum, rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des Lehrgangsträgers

Die Auflistung der Antragsunterlagen ist nicht abschließend. Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen – soweit dies für die Entscheidung über die Anerkennung des Lehrganges von Bedeutung ist – weitere Unterlagen anfordern.

5.3 Nebenbestimmungen und Hinweise

Über den Antrag auf Anerkennung eines Lehrganges entscheidet die zuständige Behörde durch Bescheid. Die Geltungsdauer der Anerkennung wird auf höchstens drei Jahre befristet. Der Anerkennungsbescheid kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden (§ 36 Verwaltungsverfahrensgesetz).

5.3.1 Nebenbestimmungen

Die Anerkennung kann mit folgenden, nicht abschließenden, Nebenbestimmungen erlassen werden:

- a) Die Lehrgangstermine und -orte sind der zuständigen Behörde mindestens 14 Tage vor Beginn des Lehrganges schriftlich mitzuteilen.
- b) Änderungen der im Antrag vorgelegten Lehrgangsinhalte oder im Zeitplan sind der zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Der Wechsel eines Referierenden soll der zuständigen Behörde 14 Tage vor Lehrgangsbeginn mitgeteilt werden. Von dieser Frist befreit sind krankheitsbedingte oder ähnliche kurzfristige Wechsel zu Referierenden, welche bereits im Rahmen eines anerkannten Lehrganges nach dieser Vollzugshilfe tätig sind. Diese bedürfen ebenso der rechtzeitigen Anzeige.
- c) Die Zahl der Teilnehmenden ist je Lehrgang auf maximal 25 Personen zu begrenzen.
- d) Der Lehrgangsträger hat die Anwesenheit der Teilnehmenden zu kontrollieren. Die Anwesenheit der Lehrgangsteilnehmenden ist zweimal täglich durch persönliche Unterschrift auf einer Teilnahmeliste nachzuweisen. Die Teilnahmeliste ist als Teil der Lehrgangsdokumentation zu führen und der Anerkennungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- e) Jeder Teilnehmende erhält nach kontinuierlicher Teilnahme eine Teilnahmebescheinigung entsprechend dem im Antrag eingereichten Muster. Bei Abwesenheit von mehr als einer Unterrichtseinheit bei einer Mindestlehrgangsdauer bis einschließlich 15 Unterrichtseinheiten und zwei Unterrichtseinheiten bei einer Mindestlehrgangsdauer ab 30 Unterrichtseinheiten ist die Teilnahmebescheinigung zu versagen. Die Teilnehmenden sind zu Beginn des Lehrganges auf die Versagungsgründe der Teilnahmebescheinigung hinzuweisen.

- f) Die Lehrgangsunterlagen sind den Teilnehmenden spätestens zu Beginn des Lehrganges bereitzustellen und der Anerkennungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- g) Die Ergebnisse der Qualitätssicherung sind der Anerkennungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- h) Der Lehrgang ist in deutscher Sprache abzuhalten.
- i) Die Anerkennungsbehörde behält sich vor, die Art und Weise der Durchführung der Lehrgänge zu überwachen. Vertretern oder Beauftragten der Anerkennungsbehörde ist jederzeit die unentgeltliche Lehrgangsteilnahme zu ermöglichen.
- j) Bei einer Aufteilung der Lehrinhalte in eine aufeinander folgende Seminarreihe ist sicherzustellen, dass der gesamte Lehrgang innerhalb eines Vierteljahres stattfindet.
- k) Die Anerkennung des Lehrganges wird bis zum [XX.XX.XXXX - Datum bis längstens nach 3 Jahren] befristet.
- l) Die Anerkennung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Lehrgang nicht entsprechend dem zugrundeliegenden Antrag und der im Bescheid genannten Nebenbestimmungen durchgeführt wird oder dass der Lehrgang nicht mehr den Anforderungen der(n) Anlage(n) 1 der hier zugrundeliegenden Rechtsverordnung(en) im Hinblick auf den jeweils aktuellen rechtlichen oder technischen Entwicklungsstand gerecht wird.
- m) Die Anerkennung ist nicht übertragbar.
- n) Die Anerkennung ergeht unter dem Vorbehalt weiterer Auflagen, soweit diese erforderlich sind, die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Bei wesentlichen Änderungen kann der Erlass eines Änderungsbescheides resultieren. Die zuständige Behörde entscheidet hierüber im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

5.3.2 Hinweis

Der Anerkennungsbescheid soll einen Hinweis zur bundesweiten Geltung der Anerkennung enthalten. Der Hinweis kann wie folgt formuliert werden:

Die mit dem Bescheid der Behörde erteilte Anerkennung gilt bundesweit. Die Durchführung eines anerkannten Lehrganges durch den Lehrgangsträger ist nicht auf das Bundesland beschränkt, dessen zuständige Behörde die Anerkennung ausgesprochen hat.

5.4 Informationsaustausch zwischen den Ländern

Die Länder unterrichten sich unverzüglich gegenseitig über die Ablehnung eines Antrages oder über den Widerruf der Anerkennung eines Lehrganges.

II. ANERKENNUNGSFÄHIGE LEHRGANGSFORMATE

1. Lehrgänge in Präsenz

Präsenzunterricht zeichnet sich dadurch aus, dass sowohl eine direkte Kommunikation mit den Referierenden im und nach dem Unterricht barrierefrei stattfinden kann. Das Miteinander einer Vielzahl von Teilnehmenden ermöglicht es zudem, dass von Einzelnen aufgeworfene Fragestellungen besprochen werden können.

Damit im Einzelfall angemessen und für den Lehrgangsträger praxisgerecht auf einen kurzfristigen und unvorhergesehenen Ausfall eines Referierenden (beispielsweise aufgrund einer Erkrankung), reagiert werden kann, soll sich eine Vertretung virtuell in den Präsenzlehrgang einwählen können. Die Vertretung übernimmt im Hinblick auf den Umfang der Lehrtätigkeit und die Wissensvermittlung ausschließlich die Lehrgangsinhalte, für die der ursprünglich Referierende vorgesehen war. Der Lehrgangsträger hat eine einwandfreie technische Verbindung zwischen dem virtuell zugeschalteten Referierenden und den Teilnehmenden sicherzustellen, so dass die Kommunikation mittels Mikrofon und Kamera jederzeit gewährleistet ist.

2. Lehrgänge im Online-Format

2.1 Definition

Lehrgänge im Online-Format als anererkennungsfähiges Lehrgangsformat sind sogenannte virtuelle Veranstaltungen, die in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. Sie stellen ein virtuelles Klassenzimmer dar und zeichnen sich durch einen Referierenden aus, der an einem anderen Ort zeitgleich mit den Lehrgangsteilnehmenden per Videokonferenz verbunden ist. Dabei ist eine direkte Interaktion und Kommunikation der Teilnehmenden mit dem Referierenden und unter den Teilnehmenden beispielsweise durch gezieltes Fragen stellen oder über die Verwendung einer Chatfunktion möglich.

2.2 Besondere Anforderungen

Lehrgänge im Online-Format bedürfen weiterer besonderer Anforderungen, die zusätzlich erfüllt werden müssen, um eine Gleichwertigkeit von Lehrgängen in Präsenz und im Online-Format sicherzustellen. Dieser Abschnitt legt mithin diese Anforderungen an Lehrgänge im Online-Format fest.

Teilnehmendenzahl

Die Anzahl der teilnehmenden Personen an einem Lehrgang in Präsenz ist auf 25 begrenzt. Bei der Durchführung von Lehrgängen im Online-Format ist die Teilnehmendenzahl im

Vergleich zu Lehrgängen in Präsenz aufgrund der erhöhten organisatorischen und technischen Anforderungen auf 15 Personen zu reduzieren. Die Anzahl der Teilnehmenden kann jedoch auf maximal 25 Personen erhöht werden, sofern während des Lehrganges neben dem Referierenden mindestens eine weitere Person zur Organisation, Anwesenheitsprüfung und Unterstützung bei technischen Problemen sowie gegebenenfalls für die Aufnahme von Fragen der Teilnehmenden bereitsteht. Grundsätzlich wird eine weitere Person im Backoffice als gutes Instrument der Qualitätssicherung, auch bei einer Teilnehmendenzahl von 15 Personen, angesehen.

Technische Anforderung

Die Organisation und Durchführung von Lehrgängen im Online-Format bedarf besonderer technischer Anforderungen. Grundvoraussetzung ist die Wahl eines störungsfreien Online-Formates durch den Lehrgangsträger sowie mindestens ein funktionstüchtiges Mikrofon sowie eine funktionstüchtige Kamera für jeden Teilnehmenden. Die Teilnehmenden sind vorab über die zu erfüllenden technischen Voraussetzungen für die Teilnahme am Lehrgang im Online-Format zu informieren. Ein Technikcheck mit den Teilnehmenden vor der Durchführung des Lehrganges im Online-Format soll im Interesse der Teilnehmenden angeboten werden, um allen diesen einen reibungslosen Lehrgangsablauf zu gewährleisten. Es ist grundsätzlich zu vermeiden, dass Lehrgangszeiten für die Herstellung der notwendigen technischen Anforderungen aller Teilnehmenden verwendet werden.

Identitätsnachweis und Anwesenheitsprüfung

Vor Veranstaltungsbeginn hat durch ein geeignetes Nachweisverfahren, beispielsweise über eine Videoidentifizierung im Rahmen des anzubietenden Technikchecks, ein Identitätsnachweis zu erfolgen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass es sich bei dem Lehrgangsteilnehmenden auch um die Person handelt, welche letztlich die Teilnahmebescheinigung erhält. Das Nachweisverfahren ist im Antrag konkret und plausibel darzustellen. Es ist grundsätzlich zu vermeiden, dass Lehrgangszeiten für die Identitätsprüfung der Teilnehmenden verwendet werden.

Während des Lehrganges hat der Lehrgangsträger durch geeignete Maßnahmen die kontinuierliche Anwesenheit der Teilnehmenden sicherzustellen. Die Art und Weise der Anwesenheitsprüfung ist im Antrag konkret und plausibel darzustellen. Mit dem Verfahren zur Anwesenheitskontrolle soll sichergestellt werden, dass alle Teilnehmenden über die gesamte Lehrgangsdauer am Bildschirm anwesend und mit dem Referierenden verbunden sind. Hierzu kann beispielsweise festgelegt werden, dass die Videoübertragung während der gesamten Lehrgangsveranstaltung aufrecht zu erhalten ist oder dass eine weitere Person im Backoffice,

welche nicht identisch mit dem Referierenden ist, die Anwesenheit während des Lehrganges stichprobenartig (einmal vormittags und einmal nachmittags) kontrolliert. Auch könnten regelmäßige Rückfragen an die Teilnehmenden durch den Referierenden erfolgen. Weitere mögliche, aber nicht abschließende Verfahren der Anwesenheitsprüfung sind, soweit technisch möglich, die Prüfung der Bildschirmaktivität, regelmäßige Screenshots nach einem entsprechenden datenschutzrechtlichen Einverständnis der Teilnehmenden oder sonstige technische Lösungen, wie beispielsweise die sogenannte Buttonlösung. Technische Störungen seitens der Teilnehmenden (z. B. kein funktionierendes Mikrofon oder keine funktionierende Kamera) zählen als Abwesenheitszeit, die ebenfalls vom Lehrgangsträger zu kontrollieren und notieren sind.

Anhand der erfolgten Anwesenheitsprüfung ist durch den Referierenden oder einer weiteren Person im Backoffice eine Teilnahmeliste zu erstellen. Kein ausreichend geeignetes Verfahren der Anwesenheitsprüfung stellt eine bloße Selbsterklärung der Teilnehmenden dar.

Die Behörde kann sich auf Verlangen im Nachgang der Veranstaltung die entsprechenden Unterlagen der Anwesenheitsprüfung vorlegen lassen. Die diesbezügliche Aufbewahrungsfrist beträgt drei Jahre.

Möglichkeit des Austausches der Teilnehmenden

Ein Verfahren, das Rückfragen der Teilnehmenden an den Referierenden und einen Austausch der Teilnehmenden untereinander gewährleistet, ist während des Lehrganges im Online-Format jederzeit sicherzustellen. Hierzu kann beispielsweise eine Chatfunktion benutzt werden.

Teilnahme der zuständigen Behörde

Vertretern oder Beauftragten der Anerkennungsbehörde ist wie bei Lehrgängen in Präsenz jederzeit die unentgeltliche Lehrgangsteilnahme zu ermöglichen. Dafür sind der Anerkennungsbehörde die Zugangsdaten sowohl zum Technikcheck als auch zum Lehrgang im Online-Format rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor Lehrgangsbeginn zu übermitteln.

Ergänzende Inhalte der Teilnahmebescheinigung

In der Teilnahmebescheinigung ist das Lehrgangsformat anzugeben. Dem bereits im Antragsverfahren vorzulegenden Muster der Teilnahmebescheinigung soll das Lehrgangsformat bereits zu entnehmen sein. Dafür sollte die Teilnahmebescheinigung anstelle der Angabe des Veranstaltungsortes die Information Lehrgang im Online-Format enthalten.

2.3 Zusätzliche Nebenbestimmungen bei Lehrgängen im Online-Format

Die Anerkennung eines Lehrganges im Online-Format kann ergänzend zu den bereits für Lehrgänge in Präsenz vorgeschlagenen Nebenbestimmungen (Kapitel I. Unterkapitel 5.3.1) mit folgenden, nicht abschließenden, spezifischen Nebenbestimmungen erlassen werden:

- a) Die Zahl der Teilnehmenden ist begrenzt auf 15 Personen. Eine Erweiterung auf bis zu höchstens 25 Personen ist möglich, wenn eine weitere Person die Fragen der Teilnehmenden aufnimmt, aufbereitet und an die jeweiligen Referierenden während des Lehrgangstages weiterleitet.
- b) Der Lehrgangsträger hat durch die im Antrag beschriebenen Maßnahmen die kontinuierliche Teilnahme der Lehrgangsteilnehmenden sicherzustellen.
- c) Der Lehrgangsträger hat bereits mit der Anmeldung an einem Lehrgang im Online-Format die Teilnehmenden über die technischen Anforderungen (Vorhandensein eines funktionstüchtigen Mikrofons sowie einer funktionstüchtigen Kamera) zu informieren.
- d) Die Teilnahmeliste wird verantwortlich durch die Referierenden oder die weitere Person im Backoffice geführt.
- e) Die jederzeitige Teilnahme durch einen Vertreter [der zuständigen Behörde] (ohne Anmeldung und Entrichtung von Teilnahmegebühren) ist zu gestatten. Hierzu sind die Anmeldeinformationen (Login-Daten u. Ä.) zum Technikcheck und zum Lehrgang im Online-Format zusammen mit der Bekanntgabe des Termins 14 Tage vor Beginn des jeweiligen Lehrganges [der zuständigen Behörde] unaufgefordert mitzuteilen. Den Teilnehmenden sind vor Beginn des Lehrganges im Online-Format die notwendigen technischen Voraussetzungen mitzuteilen und eine Anleitung für die Teilnahme zur Verfügung zu stellen.
- f) Den Teilnehmenden sind rechtzeitig vor Beginn des Lehrganges im Online-Format die Unterlagen zu den einzelnen Themen des Lehrganges zur Verfügung zu stellen und der Anerkennungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Hybride Lehrgänge

Es besteht die Möglichkeit die anererkennungsfähigen Lehrgangsformate zu kombinieren.

Zum einen können einzelne Unterrichtseinheiten eines Lehrganges tageweise als Lehrgang in Präsenz und die weiteren Unterrichtseinheiten, wie in den vorherigen Unterkapiteln (siehe 2.1 bis 2.3) beschrieben, als Lehrgang im Online-Format durchgeführt werden. Insbesondere bei der Einbeziehung von praktischen Übungen, wie zum Beispiel Gruppenarbeiten, Planspielen oder bei Lernzielkontrollen kann sich die Durchführung eines Teils des Lehrganges in Präsenz als sinnvoll erweisen. Der Umfang des Präsenz- und Onlineteils wird durch den Lehrgangsträger bei der Lehrgangsplanung je nach Notwendigkeit festgelegt.

Bei der Durchführung dieser Kombination gelten grundsätzlich die Anforderungen an die Lehrgänge im Online-Format hinsichtlich Dauer, Teilnehmendenzahl und der technischen Anforderungen an den Lehrgang.

Eine weitere Variante zeichnet sich durch ein Nebeneinander von in Präsenz und Online-Teilnehmenden aus, zwischen denen signifikante Unterschiede hinsichtlich der Interaktion mit den Vortragenden, aber auch mit anderen Lehrgangsteilnehmenden bestehen. Die Vortragenden stehen bei dieser Veranstaltungsform vor der Herausforderung, sowohl den in Präsenz- als auch den Online-Teilnehmenden in gleichem Maße ihr Wissen zu vermitteln, auf Fragen einzugehen und Gruppenarbeiten zu begleiten. Diese Veranstaltungsform verlangt einen sehr hohen administrativen Aufwand, beispielsweise die Ausstattung aller Präsenz-Teilnehmenden mit dem notwendigen technischen Equipment für eine Interaktion mit den Online-Teilnehmenden. Auch auf Seiten des Lehrgangsträgers müssen weitere Vorkehrungen, wie etwa eine weitere Person für administrative Zwecke vorgehalten werden. Zudem muss fortlaufend auf eine gleichmäßige Einbindung der Online-Teilnehmenden geachtet werden.

Bei der Durchführung dieser Kombination gelten grundsätzlich die Anforderungen an die Lehrgänge in Präsenz sowie gleichermaßen im Online-Format hinsichtlich Dauer, Teilnehmendenzahl und der technischen Anforderungen an den Lehrgang.

III. UMGANG MIT E-LEARNING FORMATEN

Grund- und Fortbildungslehrgänge nach AbfAEV, EfbV und AbfBeauftrV sollen aufgrund dieser Vollzugshilfe nicht anerkannt werden, wenn sie in einem E-Learning Format durchgeführt werden. In Anbetracht der rasant fortschreitenden technischen Entwicklung ist die unterstützende Implementierung von E-Learning Modulen zukünftig vorstellbar.

Derzeit bezeichnet E-Learning (electronic learning) alle Formen des elektronisch unterstützten Lernens. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um Angebote, bei denen digitale Medien über die Bereitstellung einer Lernsoftware zur Unterstützung des Lernprozesses, in Form eines digitalen Selbststudiums, eingesetzt werden.

Der Lehrgangsträger stellt den Teilnehmenden dabei auf einem E-Learning Portal für das selbstständige Erarbeiten der Lehrgangsinhalte, Lerneinheiten zur Verfügung, bei denen die Teilnehmenden beispielsweise Präsentationen durcharbeiten, Audiodateien anhören oder Videos ansehen. Den Teilnehmenden stehen die Lerneinheiten jederzeit (24/7) zur Verfügung. Eine Kommunikation mit dem Lehrgangsträger findet beispielsweise nur bilateral per E-Mail oder via Online-Meeting statt.

Ausschließlich im E-Learning-Format angebotene Lehrgänge sind nicht geeignet, das Ziel zu erreichen, die Fachkunde für den Kreis der nach EfbV, AbfAEV und AbfBeauftrV Verpflichteten zu vermitteln. Ein solches Format ist aufgrund der fehlenden Gleichwertigkeit im Hinblick auf Lehrgänge in Präsenz oder im Online-Format, insbesondere bezüglich der Wissensvermittlung, Interaktionsmöglichkeit, des Nachweises der Identität und des notwendigen Zeitumfanges nicht anerkennungsfähig.